OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301773/4/Bm/Rd

Datum:
Linz, 15. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des S.L., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J.P., M., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 1. Dezember 2017, GZ: Ge96-202-2017, wegen Übertretungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) iVm der Arbeitsstättenverordnung (AStV) und der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die hinsichtlich der Fakten 1. bis 3. verhängten Geldstrafen auf jeweils 600 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 25 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit insgesamt 180 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen) bestimmt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 1. Dezember 2017, GZ: Ge96-202-2017, wurden über den Beschwerdeführer wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 130 Abs. 1 Einleitungssatz Z 16 ASchG iVm § 43 Abs. 3 Z 3 AM-VO (Faktum 1), § 130 Abs. 1 Einleitungssatz Z 15 ASchG iVm § 20 Abs. 1 Z 1 AStV (Faktum 2) und § 130 Abs. 1 Einleitungssatz Z 15 ASchG iVm § 19 Abs. 1 Z 2 AStV (Faktum 3) Geldstrafen von 990 Euro, EFS von 40 Stunden (Faktum 1), 1.660 Euro, EFS von 67 Stunden (Faktum 2) und 830 Euro, EFS von 33 Stunden (Faktum 3), verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Die F. GmbH, hat am 20.07.2017 als Arbeitgeber in der Arbeitsstätte M.,

1) die Verpflichtungen betreffend die Benutzung von Arbeitsmitteln und zwar einer Scherenhebebühne verletzt, indem Gefahrenstellen nicht durch Schutzeinrichtungen so gesichert waren, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen erreicht worden ist. Die Gefahrenstellen (Quetsch- und Scherstellen der Scherenhebebühne) wurden primär nicht durch Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehrungen so gesichert, dass das Berühren der Gefahrenstelle verhindert wurde, zumal die Absperrketten (Umwehrung) an der Hebebühne im Erdgeschoß nicht eingehängt waren,
2) die Verpflichtungen betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten verletzt, indem Notausgänge nicht jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte nach § 18 Abs. 2 Arbeitsstättenverordnung erforderliche nutzbare Mindestbreite geöffnet werden konnten, solange sich Arbeitnehmer/innen in der Arbeitsstätte aufhalten, die auf die Notausgänge angewiesen sein könnten, zumal der Notausgang aus dem Untergeschoß in nördliche Richtung ins Freie zum Zeitpunkt der Überprüfung versperrt war und sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte aufgehalten haben, und
3) die Verpflichtung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten verletzt, wonach Fluchtwege nicht verstellt oder unter die nach § 18 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeengt werden dürfen, zumal die Fluchtwege aus der Lagerhalle über die Rampe in östlicher Richtung durch eine Vielzahl von Lagergut (Fahrräder in Kartons) verstellt und unter die Mindestbreite unter 1,00 m eingeengt waren, zumal die Breite der Fluchtwege max. 50 cm betrug.

Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der F. GmbH und somit als das zur Vertretung nach außen berufene Organ sind Sie für diese Verwaltungsübertretungen gemäß § 9 Abs. 1 VStG verantwortlich.“

2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht, in welcher die Verhängung der gesetzlichen Mindeststrafe beantragt wurde.

Begründend wurde Nachstehendes ausgeführt:

„Bei Ungehorsamsdelikten ist Fahrlässigkeit dann ohne weiteres vorzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (§ 5 Abs. 1 VStG).
Wie in der Rechtfertigung bereits ausgeführt und nachgewiesen, wurde ich von der Firma F. GmbH vier Wochen vor der gegenständlichen Kontrolle des Arbeitsinspektorates zum handelsrechtlichen Geschäftsführer bestellt.
Dass die Angelegenheit im Sinne der Anzeige des AI vom 09.10.2017 im Sinne der Geschäftszahlen der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn Ge96-152 und 153-2016, eine Vorgeschichte hat, war mir bis zur Zustellung der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 20.10., welche ich mit den anderen Geschäftsführern besprochen habe, nicht bekannt und habe ich mich diesbezüglich auch nicht erkundigt und auch nicht erkundigen müssen, weil ich ja für den Vertriebsbereich Verkauf und Marketing bestellt wurde, wobei ich den Inhalt meiner Aufgaben und die Ziele meiner Aktivitäten in der Rechtfertigung vom 29.11. bereits dargestellt habe.
Belange des Arbeitnehmerschutzes liegen gänzlich abseits meines Zuständigkeitsbereiches, solche hätte ich mangels Erfahrung auf diesem Gebiet auch nicht übernommen, wäre dies zum Zeitpunkt meiner Bestellung zum Marketingchef überhaupt zur Diskussion bestanden, was ohnehin nicht der Fall war.
Im Zuge dieses Verfahrens wurde mir bekannt, dass die verfahrensgegenständlichen Mängel vor meiner Bestellung zum Geschäftsführer bestanden und der technische Betriebsleiter für die Sicherheit zuständig war, welcher den beiden damaligen Geschäftsführern zugesagt hat, diese Mängel abzustellen, was nicht der Fall war, weswegen das Beschäftigungsverhältnis mit diesem aufgelöst wurde.
Unter diesen Umständen trifft mich kein Verschulden an den mir zur Last gelegten Übertretungen.

Der Vollständigkeit halber führe ich wie folgt weiter aus:

In Anbetracht der in § 130 Abs. 1 ASchG vorgesehenen Mindestgeldstrafe von € 166,-- sind die über mich verhängten Geldstrafen von € 990,--, € 1.660,-- und € 830,-- überzogen, diese erreichen das 6-, 10- und 5-fache der gesetzlichen Mindeststrafe, was nicht sachgerecht ist, weil Strafmilderungsgründe vorliegen, welche keinem Straferschwerungsgrund gegenüberstehen.

Dazu kommt, dass im Rahmen der Strafbemessung Berücksichtigung finden müsste, dass wir umgehend auf die gegenständliche Beanstandung auch umfassend reagiert haben, indem die Mängel gänzlich saniert wurden, was in der Rechtfertigung vom 29.11. mittels Lichtbildern dokumentiert wurde.
Es gibt aber auch ein weiteres Argument, warum die im vorliegenden Straferkenntnis verhängten und vom Arbeitsinspektorat geforderten Geldstrafen überhöht sind, zumal sich die Bezirkshauptmannschaft dazu entschieden hat, nicht einen Tatzeitraum unter Strafe zu stellen sondern wird als Tatzeitpunkt der 20.07.2017 herangezogen, also ein einziger Tag; nach der Judikatur ist die Strafbemessung auch an der von der Behörde zur Last gelegten Dauer der Übertretung zu orientieren, wobei strengere Strafen nur im Fall eines langen Übertretungszeitraumes notwendig sind bzw. sich ein solcher erschwerend auswirkt.

Generalpräventive Erwägungen vermögen derart hohe Geldstrafen nicht zu tragen, weil diese bereits der Gesetzgeber bei der Normierung dieses sehr hohen Strafrahmens berücksichtigt hat; den Unrechtsgehalt der Übertretungen nochmals bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, würde dem Doppelverwertungsverbot widersprechen.
Aber auch spezialpräventive Erwägungen können die Überschreitung der im Gesetz vorgesehenen Mindeststrafe um 400 % bis 900 % nicht rechtfertigen, weil ich einschlägig völlig unbescholten bin.
Die Spezialprävention könnte nach der Judikatur nur dann Platz greifen, wenn zwei einschlägige Vorstrafen vorliegen (VwGH vom 25.03.1994, 93/02/0252, RS 5 sowie vom 20.04.2007, 2007/02/0096) bzw. wenn von einem hartnäckigen Rechtsbrecher gesprochen werden muss, welcher nicht bereit ist, der relevanten Norm Gehorsam zu leisten (VwGH vom 20.02.1991, 90/02/0176 sowie vom 05.07.1996, 96/02/0075).
Der Grund, warum das Arbeitsinspektorat in der Anzeige vom 09.10.2017 jene hohen Geldstrafen, welche die Behörde nun auch verhängt hat, fordert, liegt darin, dass das AI irrtümlich auf Seite 3 davon ausgeht, dass eine einschlägige rechtskräftige Vorstrafe (zu Ge96-153 und 152-2016), vorliegt, was natürlich einen gravierenden Straferschwerungsgrund darstellen würde.
Tatsächlich liegt dieser Straferschwerungsgrund aber nicht vor, weil diese beiden (abgeschlossenen) Verfahren nicht mich sondern Frau C. und Herrn L. betreffen, ich bin unbescholten bzw. einschlägig noch nie in Erscheinung getreten.
Damit fällt der vom AI in der Anzeige und im Strafantrag herangezogene Straferschwerungsgrund der einschlägigen Vormerkung weg, was sich auf die Strafbemessung erheblich auswirkt.
Da diese Milderungsgründe keinem einzigen Straferschwerungsgrund gegenüber stehen, liegen weiters die Voraussetzungen für die außerordentliche Strafmilderung nach § 20 und für eine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vor.“

3. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Das Arbeitsinspektorat wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom 2. Februar 2018 dahingehend, dass die Rechtfertigung des Beschuldigten den Versuch darstelle, die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung auf Dienstnehmer zu übertragen. Der Beschuldigte wurde nach Auskunft der belangten Behörde per 5. Mai 2017 als Geschäftsführer bestellt. Für die Einhaltung des ASchG, der AStV und der AM-VO sei der Arbeitgeber verantwortlich. Die Argumentation des Beschuldigten sei nicht geeignet, ihn von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung zu entbinden und stelle somit keinen Entlastungsbeweis im Sinne des § 5 VStG dar. Aufgrund der vom Beschuldigten angeführten Unbescholtenheit kann einer eventuellen Verringerung des Strafausmaßes zugestimmt werden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von

keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 9 VwGVG an die vom Beschwerdeführer angegebenen Beschwerdepunkte gebunden ist und gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 15 Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten oder Baustellen einschließlich der Sozial- und Sanitäreinrichtungen verletzt.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtung betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.2.3. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen.

5.2.4. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer Geldstrafen von 990 Euro (Faktum 1), 1.660 Euro (Faktum 2) und 830 Euro (Faktum 3) verhängt. Der Strafrahmen für die zur Last gelegten Übertretungen reicht von 166 Euro bis 8.324 Euro. Vom Vorliegen eines Wiederholungsfalles war gegenständlich nicht auszugehen.
Von der belangten Behörde wurde bei der Straffestsetzung dahingehend Bedacht genommen, dass der Beschwerdeführer noch nicht rechtskräftig einschlägig in Erscheinung getreten ist. Zudem wurde berücksichtigt, dass die F. GmbH dem Auftrag des Arbeitsinspektorates zur Mängelbehebung und zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes nicht entsprechend nachgekommen sei, wodurch ein höherer Verschuldensgrad vorliege. Überdies sei ein erhebliches Gefahrenpotenzial aufgrund der fehlenden Schutzmaßnahmen bzw. Schutzeinrichtungen vorgelegen und seien die Arbeitnehmer einer ständigen Unfall- und Verletzungsgefahr ausgesetzt gewesen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass durch die verschlossene Notausgangstür die Möglichkeit der Flucht im Brandfall für die Arbeitnehmer nicht gegeben war bzw. durch das Verstellen der Fluchtwege eine erhebliche Fluchterschwernis vorgelegen ist. Weiters ist die belangte Behörde mangels konkreter Angaben des Beschwerdeführers von einer Schätzung der persönlichen Verhältnisse, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 6.000 Euro, einem Vermögen von 500.000 Euro und keinen Sorgepflichten, ausgegangen. Da keine - dem Beschwerdeführer zugute zu haltenden - gegenteiligen Angaben zu der Schätzung der persönlichen Verhältnisse gemacht wurden, konnten diese auch der Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zugrunde gelegt werden.

5.2.5. Vom Beschwerdeführer wurde in der Beschwerde eingewendet, dass er erst vier Wochen vor der gegenständlichen Kontrolle zum handelsrechtlichen Geschäftsführer mit dem Aufgabenbereich „Vertriebsbereich Verkauf und Marketing“ bestellt worden sei, die Belange des Arbeitnehmerschutzes gänzlich abseits seines Zuständigkeitsbereiches liegen würden und er mangels Erfahrungen auf diesem Gebiet, er diese auch nicht übernommen hätte, wäre dies zum Zeitpunkt seiner Bestellung zum Marketingchef zur Diskussion gestanden. Der Richtigkeit halber ist hierzu zu bemerken, dass der Beschwerdeführer laut vorgelegtem Geschäftsführervertrag vom 22. Juni 2017 mit Gesellschafterbeschluss vom 28. April 2017 zum Geschäftsführer der Gesellschaft mit Wirkung ab 1. Mai 2017 auf unbestimmte Zeit bestellt wurde. Der Beschwerdeführer war daher zum Tattag 20. Juli 2017 bereits seit sieben Wochen als handelsrechtlicher Geschäftsführer bestellt und somit verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Weiters ist in diesem Geschäftsführervertrag unter Punkt III.6. ausgeführt, dass ungeachtet der jeden

Geschäftsführer treffenden Sorgfaltspflichten für die gesamte Gesellschaft der Geschäftsführer im Besonderen mit der Leitung der Ressorts „Verkauf und Marketing“ beauftragt ist. Es trifft sohin den Beschwerdeführer als handelsrechtlichen Geschäftsführer auch die Einhaltung der Sorgfaltspflichten für die gesamte Gesellschaft. Eine bloß interne Geschäftsaufteilung reicht überdies für eine Pflichtenbegrenzung nicht aus und ist rechtlich irrelevant (VwGH 4.7.2008, 2008/17/0072; 14.9.2001, 2000/02/0181).
Der Beschwerdeführer irrt somit mit seiner Annahme, wonach er sich nicht - in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes - erkundigen habe müssen, da die Belange des Arbeitnehmerschutzes gänzlich abseits seines Zuständigkeitsbereiches liegen würden, noch dazu, da er erst kurz mit der Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer betraut wurde. Vielmehr hatte sich der Beschwerdeführer unverzüglich über das im Unternehmen installierte Kontrollsystem zu informieren und mit geeigneten Maßnahmen auf deren Einhaltung hinzuwirken sowie mittels einer entsprechenden Kontrolle dafür zu sorgen, dass die arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen auch eingehalten werden. Im Übrigen war der Beschwerdeführer vor seiner Ernennung als handelsrechtlicher Geschäftsführer bereits seit 2006 als Angestellter und zuletzt als Prokurist bei der Gesellschaft tätig, sohin waren ihm grundsätzlich die Gepflogenheiten des Unternehmens nicht fremd. Darüber hinaus wurde auch die „Vereinbarung über die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses“ vom 14. September 2017 mit dem Dienstnehmer Peter Zahn (technischer Betriebsleiter und für die Sicherheit zuständig), vom Beschwerdeführer unterfertigt. Dies belegt, dass der Beschwerdeführer sehr wohl auch für die Belange des Arbeitnehmerschutzes verantwortlich zeichnet.

Konkrete Ausführungen zum im Betrieb installierten Kontrollsystem wurden vom Beschwerdeführer nicht getätigt. Vielmehr wurde von ihm auf jene Verfahren betreffend die weiteren Geschäftsführer zu den GZ: Ge96-152-2016 bzw. Ge96-153-2016 verwiesen, welche vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnissen vom 28. November 2017 abgeschlossen wurden. Lässt man die in diesen bereits abgeschlossenen Verfahren getätigten Vorbringen zum Kontrollsystem in das nunmehrige Verfahren miteinfließen, so sind grundsätzliche Maßnahmen bezüglich der Installation eines Kontrollsystems nicht in Abrede zu stellen. Dass zwischenzeitig angekündigte Konsequenzen (mit 14. September 2017 wurde das Dienstverhältnis mit jenem Dienstnehmer einvernehmlich aufgelöst, welcher für die Einhaltung der Sicherheitsaufgaben betraut war) umgesetzt wurden, vermag aber nicht schuldbefreiend oder schuldmildernd wirken. Diesbezüglich wird auf die zahlreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem hingewiesen werden.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass aufgrund des Vorbringens des Beschwerdeführers kein geringfügiges Verschulden begründet werden kann, insbesondere im Hinblick auf den strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem.

Die Herabsetzung der jeweils verhängten Geldstrafen auf das nunmehrige Ausmaß begründet sich mit der bisherigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und dem Umstand, dass dieser erst verhältnismäßig kurze Zeit vor dem Vorfall mit der Funktion als handelsrechtlicher Geschäftsführer betraut wurde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat unter Berücksichtigung der Einheitlichkeit seiner Rechtsprechung, insbesondere auf die anhängig gewesenen Verwaltungsstrafverfahren zu GZ: Ge96-152-2016 bzw. Ge96-153-2016 der belangten Behörde, die Geldstrafen entsprechend herabgesetzt. Die nunmehr verhängten Geldstrafen sind tat- und schuldangemessen und auch geeignet, den Beschwerdeführer künftighin für die Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu sensibilisieren, insbesondere bezüglich des eigenmächtigen Verhaltens seiner Mitarbeiter. Eine weitergehende Herabsetzung war jedoch im Hinblick auf general- und spezialpräventive Aspekte nicht gerechtfertigt. Zudem war auch keine Differenzierung der Geldstrafen hinsichtlich der jeweiligen Fakten notwendig, zumal bei allen drei Fällen ein gleicher Unrechtsgehalt vorliegt. Überdies wurde auch einer Herabsetzung der verhängten Geldstrafen seitens des Arbeitsinspektorates aufgrund des Vorliegens der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers zugestimmt.

Vom Beschwerdeführer wurde weiters ein Verstoß gegen das Doppelverwertungsverbot angesprochen. Hierzu ist ihm zu entgegnen, dass kein solcher erkannt werden konnte. Die belangte Behörde hat nämlich keinerlei Erschwerungsgründe im Sinne des § 33 StGB in irgendeiner Form herangezogen, die schon in der Strafdrohung an sich enthalten wären, sondern sich bloß ausführlich mit der Frage des Unrechtsgehaltes sowie den Folgen der Tat und jener des Verschuldens des Täters, wie dies § 19 Abs. 2 VStG gebietet, ausführlich auseinandergesetzt.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag. Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers als alleiniger Milderungsgrund begründet noch nicht ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe.

5.2.6. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 leg.cit. ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes generell nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/0118, mwH). Die Frage des Verschuldens kann ohne Auseinandersetzung mit der Fahrlässigkeitsvermutung

des § 5 Abs. 1 VStG und einem einen Vertreter im Bereich des § 9 VStG entlastenden Kontrollsystem nicht ohne weiteres beantwortet werden (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2016/02/0065). Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (vgl. VwGH 27.6.2007, 2005/03/0166).
Im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Kontrollsystem kann, insbesondere bezüglich des eigenmächtigen Handelns der Mitarbeiter, gegenständlich von keinem geringfügigen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden.

Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (sh. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

II. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf

die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier